

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom . . . . .

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1920 haben auch für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 zu gelten.

## § 2.

(1) Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 4.000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen, wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswert im Zeitpunkt ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind;

2. fällig werdende Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Österreich zu prolongieren, umzuwandeln oder zu tilgen, sofern damit weder eine Erhöhung der Belastung hinsichtlich des Kapitals oder des Zinsfußes noch eine Einschränkung des dem Staate etwa zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden ist;

4. zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande Kreditoperationen vorzunehmen;

5. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Kreditoperationen, welche zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden oder zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain oder zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande vorgenommen werden, sind bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 5, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund besonderer Gesetze von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, spätestens aber im Jänner 1921 in Sammelreferaten zu berichten.

### § 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. August 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

## Begründung.

---

Die Grundlage der Staatshaushaltsgebarung bildet dormalen das Gesetz vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, über die Führung des Staatshaushaltess vom 1. bis 31. Juli 1920. Für die Staatshaushaltsgebarung ab 1. August muß daher durch ein neues Budgetprovisorium vorgeforgt werden. Dieses Provisorium wird unter Bedachtnahme auf das parlamentarische Kalendarium (Parlamentsferien, Neuwahlen) auf die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 abgestellt.

Für dasselbe werden die gleichen Bestimmungen, wie sie im laufenden Budgetprovisorium enthalten sind, vorgeschlagen.

Nur hinsichtlich der Kreditermächtigungen sind Änderungen im § 2 aus folgenden Gründen notwendig:

Da die Arbeiten für den Staatsvoranschlag pro 1920/21 gegenwärtig nicht abgeschlossen sind und der Kreditbedarf für die Zeit des neuen Budgetprovisoriums auch nicht annähernd geschätzt werden kann, wird für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 im § 2, Absatz 1, Punkt 1, eine Kreditermächtigung bis zum Betrage von 4.000 Millionen Kronen erbeten. Im Genehmigungsfalle würden daher zuzüglich der bereits mit dem obenerwähnten Gesetze vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, bewilligten Kreditermächtigung von 2.000 Millionen Kronen der Staatsregierung für den halbjährigen Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 Kreditvollmachten bis zum Betrage von 6.000 Millionen Kronen zur Verfügung stehen, welche das halbjährige Ausmaß des für das abgelaufene Verwaltungsjahr 1919/20 finanzgesetzlich veranschlagten Gebarungsabganges nur mit einem durch die Gesamtlage gebotenen mäßigen Sicherheitskoeffizienten überschreiten.

Um für die Annahme der uns von der Entente angebotenen Lebensmittel- und Rohstoffkredite die formelle gesetzliche Grundlage zu schaffen, wird im neuen Punkt 4 eine besondere Bestimmung aufgenommen. Diese — nicht der Defizitdeckung dienende — Kreditermächtigung kann demgemäß in den nach Punkt 1 vorgesehenen Höchstbetrag nicht eingerechnet werden.

---